

## **Allgemeine Werkzeugbedingungen der SD GmbH (Stand Juli 2012)**

Zur ausschließlichen Verwendung in Geschäftsbeziehungen mit SD und der mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG („SD“) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („Lieferanten“) über die Herstellung und Verwendung von Werkzeugen und/oder Vorrichtungen (im Folgenden „Werkzeuge“) für die Belieferung von SD mit Teilen und Produktionsmaterial („Produkte“). SD und der Lieferant werden im Folgenden gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet.

### **I. Geltung der Werkzeugbedingungen**

1) Sämtliche Bestellungen für die Konstruktion und den Erwerb von Werkzeugen sowie die Werkzeugverwendung, Instandhaltung und Instandsetzung für SD erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser „Allgemeinen Werkzeugbedingungen“, das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Spätestens mit der Ausführung der Bestellung stimmt der Lieferant der Geltung dieser „Allgemeinen Werkzeugbedingungen“ zu. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen „Allgemeinen Werkzeugbedingungen“ übereinstimmen; einer weitergehenden Einbeziehung solcher Bedingungen widerspricht SD hiermit bereits jetzt ausdrücklich.

2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Werkzeugbedingungen sind nur wirksam, wenn SD sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

### **II. Werkzeugbestellung, Werkzeug Konstruktion**

1) Beauftragt SD beim Lieferanten die Herstellung eines Werkzeugs, so hat der Lieferant SD mit der Annahme der Bestellung einen Terminplan für die Werkzeugherstellung vorzulegen. Soweit der Terminplan nicht den mit dem Lieferanten vereinbarten terminlichen Anforderungen genügt, kann SD im erforderlichen Umfang Einblick in die der Terminplanung des Lieferanten zu Grunde liegenden Unterlagen verlangen. Der Lieferant entwirft und konstruiert das Werkzeug in Übereinstimmung mit den Spezifikationen (insbesondere technische Angaben, Konstruktionszeichnungen oder CAD Modelle des Werkzeuges oder Einzelteile hiervon). Der Lieferant wird SD unverzüglich schriftlich informieren, wenn nach seiner Ansicht die Spezifikation unrichtig, unvollständig oder sonst fehlerhaft ist. Änderungen der Spezifikation durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SD. Vor Beginn der maschinellen Anfertigung sind die Konstruktionsunterlagen SD zur Information vorzulegen. Eine Verpflichtung von SD, die Konstruktionsunterlagen auf Fehler oder Umsetzbarkeit hin zu untersuchen, besteht nicht.

Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant SD darüber hinaus in Abständen von jeweils 2 Wochen eine Werkzeugfortschrittskontrolle als Soll/Ist Vergleich sowie auf Verlangen und zum vereinbarten Zeitpunkt eine Werkzeugzeichnung vorlegen. SD behält sich das Recht vor, zu normalen Geschäftszeiten und ohne vorherige Ankündigung den Fertigungsstand oder während der Überlassung nach Ziffer IV. dieser Bedingungen den Zustand des Werkzeuges im Betriebe des Lieferanten zu überprüfen.

2) Nach Fertigstellung des Werkzeugs hat der Lieferant SD Erstmuster sowie ein vollständig ausgefülltes Werkzeugdatenblatt (inkl. Foto in offenem Zustand) vorzulegen.

3) Konstruktion, Qualität und Ausführung des Werkzeugs sind auf die vereinbarten technischen Spezifikationen, Funktionen, Leistungswerte, Zeichnungsanforderungen auszurichten. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die Werkzeugherstellung nach dem neuesten Stand der Technik und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften fachmännisch, qualitativ einwandfrei und zeitgerecht erfolgt. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Konstruktion des Werkzeugs beinhaltet auch die dazugehörige Doku-

## **Allgemeine Werkzeugbedingungen der SD GmbH (Stand Juli 2012)**

mentation (Alle Zeichnungen, Beschreibungen und andere Dokumentationen, einschließlich CAD-Modelle und Quellcode, des Werkzeuges). Soweit nicht anders vereinbart muss die Dokumentation in deutscher Sprache vorliegen.

**4)** Durch die Zustimmung von SD zu den SD übermittelten Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen werden die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten für die Werkzeuge nicht berührt.

**5)** Bei nach Bestellung des Werkzeuges von SD gewünschten technischen Änderungen bzw. Erweiterungen, die Preisänderungen oder eine Terminverschiebung bedingen, hat der Lieferant SD vor Beginn der Änderungsarbeiten ein schriftliches Angebot mit den Termin- und Kostenkonsequenzen einzureichen. Mündliche Absprachen nach Auftragserteilung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für Mehrkosten oder Terminverschiebungen, die von SD nicht schriftlich anerkannt wurden, haftet der Lieferant.

**6)** Sollte SD vor Fertigstellung des Werkzeuges bestimmen, dass die weitere Arbeit daran einzustellen ist, wird SD die bis dahin nachweislich entstandenen Kosten übernehmen. § 649 S. 2 BGB gilt entsprechend. SD behält sich ausdrücklich vor, den Kostennachweis an Ort und Stelle zu prüfen.

**7)** Der Lieferant ist erst dann zur Serienproduktion von Teilen berechtigt, wenn der Freigabeprozess von SD erfolgreich durchlaufen wurde und die Freigabe der vorgelegten Erstmuster zur Serienfertigung durch SD erfolgt ist. Der Lieferant wird die erforderliche Anzahl an Erstmustern der Teile unter den Bedingungen der Serienproduktion herstellen und diese gemäß der Werkzeugbestellung oder einer separaten Erstmusterbestellung mit dem entsprechenden Erstmusterprüfbericht SD vorlegen. Die Freigabe des Werkzeuges stellt keine Annahme von Teilen, die mit dem Werkzeug hergestellt werden, als fehlerfrei dar. Die Freigabe von Erstmustern der Teile stellt nur insoweit eine Freigabe des Werkzeuges dar, als diese unter den Bedingungen der Serienproduktion hergestellt wurden und andere Freigabeerfordernisse erfüllt sind. Sollte das Werkzeug oder die vorgelegten Erstmuster und Erstmusterprüfberichte von SD nicht zur Serienfertigung freigegeben werden, so trägt der Lieferant jeglichen daraus entstehenden Mehraufwand, außer SD ist für die Nichterteilung der Freigabe verantwortlich.

### **III. Unterlieferanten**

Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SD, einen Unterlieferanten mit der Werkzeugherstellung oder Teilen hiervon zu beauftragen. Vor einer Zustimmung sind vom Lieferanten alle von SD gewünschten Informationen über den Unterlieferanten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, SD das Recht zu verschaffen, den Betrieb des Unterlieferanten zu überprüfen Falls eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird, so hat der Lieferant den Unterlieferanten analog den Vorschriften dieser Werkzeugbedingungen zu verpflichten. In jedem Fall lässt die Beauftragung Dritter die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber SD unberührt.

### **IV. Eigentum, Kennzeichnung, Gefahren Übergang und Schutzrechte**

**1)** Das Eigentum des Werkzeuges oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien incl. der dazugehörigen Dokumentation auf SD über. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung des Werkzeuges über, die Verpflichtung von SD zur Bezahlung entsprechend dem jeweiligen Fertigungsstand bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder des Werkzeuges dar.

## **Allgemeine Werkzeugbedingungen der SD GmbH (Stand Juli 2012)**

**2)** SD überlässt dem Lieferanten das Werkzeug sowie die dazugehörige Dokumentation zur Fertigung von Teilen solange, bis er die Herausgabe desselben nach Ziff. VI. dieses Vertrages verlangt (Besitzmittlungsverhältnis). Der Lieferant hat das Werkzeug spätestens mit Fertigstellung als Eigentum von SD gut sichtbar zu kennzeichnen. Die von SD beigestellten bzw. die für SD hergestellten Werkzeuge sind vom Lieferanten gut sichtbar und dauerhaft mit den dafür vorgesehenen SD-Werkzeugschildern zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Werkzeuge im teilgefertigten Zustand. Auf Anforderung von SD hat der Lieferant zusätzlich die von SD in der Werkzeugbestellung vorgegebene(n) Werkzeugnummer(n) zu vermerken bzw. Fotos zum Nachweis der Kennzeichnung vorzulegen.

**3)** Der Lieferant ist verpflichtet:

**a)** das überlassene Werkzeug kostenlos zu verwahren, ordnungsgemäß unterzubringen, mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln, gegen Zerstörung, Beschädigung und Umwelteinflüsse zu sichern und es industrieüblich gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) zu Gunsten von dem Besteller zu versichern. Diese Versicherung ist SD auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag an SD ab, SD nimmt diese Abtretung an;

**b)** die Einsatzbereitschaft des Werkzeuges sicherzustellen und alle Instandhaltungen, Werkzeugreparaturen und gegebenenfalls Werkzeugerneuerungen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit diese notwendig sind, um Teile in der von SD vorgegebenen Qualität und Menge fertigen zu können. Werkzeugerneuerungen bedürfen immer und jederzeit der Vorstellung und Freigabe von neuen Erstmustern durch SD. Für den Fall, dass der Lieferant, egal aus welchen Gründen, nicht in der Lage ist die Einsatzbereitschaft des Werkzeuges sicherzustellen, ist SD berechtigt, die erforderlichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ersatzarbeiten am Werkzeug selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Der Lieferant wird das entsprechende Werkzeug in diesem Fall auf Verlangen zur Abholung durch SD oder einen von SD benannten Dritten bereitstellen. Die durch Transport und erforderliche Arbeiten entstehenden Kosten trägt der Lieferant;

**c)** einen vollständigen und lückenlosen Werkzeuglebenslauf zu führen. Dieser beinhaltet insbesondere die Aufzeichnung zu durchgeführten Änderungen, Wartungen, Reparaturen und gefertigten Stückzahlen;

**d)** die Werkzeuge und Dokumentation für einen von SD festgelegten Zeitraum, jedoch minimal 15 Jahre nach Serienauslauf, kostenfrei aufzubewahren, sofern SD diese nicht vorab herausverlangt. Eine anschließende Verschrottung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SD durchzuführen; und

**e)** SD unverzüglich zu informieren, falls Planmengen oder von SD oder einem berechtigten Dritten In Lieferabrufen angegebene Mengen mehr als 80% der Werkzeugkapazität erreichen. Bis zur Herausgabe des Werkzeuges an SD haftet der Lieferant unbeschränkt für Beschädigung, ganz oder teilweisen Untergang sowie alle Schäden an dem Werkzeug.

**4)** Der Lieferant sichert zu, dass ihm keinerlei geistigen oder gewerblichen Schutzrechte an den Werkzeugen sowie an der Dokumentation bekannt sind, welche SD davon abhalten könnten, die Werkzeuge frei zu nutzen. Sollten derartige Rechte des Lieferanten existieren, räumt der Lieferant SD kostenlos das nicht ausschließliche, weltweite, übertragbare, unbeschränkte Nutzungsrecht für die Benutzung des Werkzeuges und der dazugehörigen Dokumentation zur Herstellung von Teilen ein.

**5)** Nach sorgfältiger Prüfung ist dem Lieferant nicht bekannt, dass durch das Eigentum oder durch die Nutzung der Werkzeuge und der Dokumentation gegen Rechte Dritter verstoßen wurde. Bei Verstößen hat der Lieferant SD im gesetzlich erlaubten Rahmen von etwaigen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.

## **Allgemeine Werkzeugbedingungen der SD GmbH (Stand Juli 2012)**

### **V. Nutzung der Werkzeuge**

1) Die Überlassung der Werkzeuge durch SD an den Lieferanten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Produktion von Teilen für SD oder von einem durch ihn schriftlich benannten Dritten. Die Werkzeuge dürfen für anderweitige Zwecke nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SD verwendet werden.

2) Der Lieferant verpflichtet sich, auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung einer jeweiligen Werkzeugbestellung, das Werkzeug nicht nachzubauen oder nachbauen zu lassen oder ein ähnliches Werkzeug zu bauen oder bauen zu lassen, soweit damit Produkte hergestellt werden können, die mit den Teilen in einem Konkurrenzverhältnis stehen und somit geeignet sind, SD im Verhältnis zu dem jeweiligen Endkunden, an den die Teile geliefert werden, zu benachteiligen oder zu beeinträchtigen.

### **VI. Werkzeugherausgabe**

1) SD ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller Werkzeuge, der zugehörigen Dokumentation, Werkzeuglebenslauf und aller bestehenden Ersatzteile für das Werkzeug zu verlangen. Ordnet SD die Herausgabe der Werkzeuge oder die Überstellung derselben an einen anderen Ort oder zu einem Dritten an, ist der Lieferant verpflichtet, diese Anordnung unverzüglich und auf erste Aufforderung hin durchzuführen. Er hat Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen erforderlichen Kosten für Transport, Fracht und Verpackung. Der Lieferant hat an den entsprechenden Werkzeugen und Dokumentationen kein Zurückbehaltungsrecht, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

2) Im Falle der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Herausgabe nach Ziff. 1) durch den Lieferanten ist SD berechtigt, für jeden angefangenen Wochentag der Verzögerung nach Ablauf einer durch SD gesetzten angemessenen Frist zur Herausgabe eine Vertragsstrafe von 0,5%, jedoch insgesamt höchstens 10% des Werkzeugwertes, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

### **VII. Werkzeuglisten**

Der Lieferant hat eine Werkzeugliste (Inventarisierungsprotokoll für Werkzeuge und Betriebsmittel - als Download unter: [www.sdhirsch.de](http://www.sdhirsch.de)) ab Fertigstellung des Werkzeugs anzulegen und fortlaufend zu führen. Die Liste beinhaltet sämtliche Werkzeuge/Werkzeugsätze (mit Werkzeugnummern sofern vereinbart) mit denen für SD Teile gefertigt werden. Bei den einzelnen Werkzeugpositionen ist die Identnummer des Teils aufzuführen, das mit dem Werkzeug/Werkzeugsatz gefertigt wird. Diese Werkzeugliste ist SD auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **VIII. Zahlung**

1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung von bestellten Werkzeugen nach Erhalt der in der Werkzeugbestellung genannten Anzahl von mit diesem Werkzeug gefertigten Erstmustern, vollständig ausgefüllter Werkzeugliste und schriftlicher Freigabe des Erstmusterprüfberichts durch SD.

2) Die Parteien können vereinbaren, dass die Kosten eines herzustellenden Werkzeugs auf eine definierte Stückzahl von Serienteilen umgelegt und über den Serienpreis bezahlt werden (sog. Teileamortisati-

## **Allgemeine Werkzeugbedingungen der SD GmbH (Stand Juli 2012)**

on). Die vereinbarten Werkzeugkosten und die definierte Stückzahl von Serienteilen werden in diesem Fall gesondert in der Bestellung ausgewiesen. Die Parteien vereinbaren in der Bestellung weiterhin einzelne Fertigungsschritte und Termine (im folgenden Meilensteine) für die Herstellung teileamortisierter Werkzeuge und ordnen jedem Meilenstein die entsprechend anteiligen Werkzeugkosten zu. SD erhält das Recht, Zahlungen auf das fertiggestellte Werkzeug vor Ablauf des Amortisationszeitraums vorzunehmen.

3) SD erhält darüber hinaus das Recht, auf ein teilgefertigtes Werkzeug während der Werkzeuffertigung zu zahlen. In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Werkzeugkosten um den Wertanteil der nicht erreichten Meilensteine.

### **IX. Offenlegung Werkzeugkosten**

Auf Aufforderung hat der Lieferant eine genaue Aufschlüsselung der Werkzeugkosten, welche die Grundlage für die zu verrechnenden Werkzeugkosten gemäß der jeweiligen Werkzeugbestellung bilden, mit den einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen SD zur Überprüfung vorzulegen. Sollte SD hierbei feststellen, dass die tatsächlichen Kosten geringer waren als die dem Werkzeugvertrag zugrunde gelegten Kosten, so ist SD die Differenz gutzuschreiben.

### **X. Termine**

1) Die in der Werkzeugbestellung genannten Termine und Daten sind verbindlich. Bei Verzug hat der Lieferant SD für alle hieraus entstehenden Kosten zu entschädigen.

2) SD ist berechtigt, bei einem vom Lieferanten verschuldeten, verspäteten Liefer- oder Erstmustertermin eine Vertragsstrafe von 0.5 % des Werkzeugwertes für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung, jedoch insgesamt höchstens 10 % des Werkzeugwertes, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen. Das Recht, eine Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass bei der verspäteten Lieferung der Erstmuster die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

3) Sollte der Liefertermin aus Gründen, die von SD zu verantworten sind, verzögert werden, so ist der Lieferant berechtigt, die entsprechende Anzahl an Tagen zu dem Liefertermin hinzuzuzählen. Die Vertragsstrafe beginnt dann erst mit Ablauf des neu errechneten Kalendertages. Diese Verlängerung ist nur dann erlaubt, wenn der Vertragspartner die Inanspruchnahme des Verlängerungsrechts unverzüglich nach Bekanntwerden der von SD verursachten Verzögerung schriftlich mitteilt.

### **XI. Mängelhaftung**

1) Der Lieferant gewährleistet, dass das Werkzeug und die Dokumentation

a) gemäß der Spezifikation hergestellt wurden,

b) auf dem neuesten Stand der Technik sind,

c) allen einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und anderen Bestimmungen entsprechen,

d) frei von Fehlern und von ausreichender Qualität sind sowie sich für die zwischen den Parteien vereinbarten Verwendung eignen und

e) geeignet sind, fehlerfreie Teile gemäß der Spezifikation und technischen Dokumentation herzustellen.

## **Allgemeine Werkzeugbedingungen der SD GmbH (Stand Juli 2012)**

- 2)** Sollten die Werkzeuge nicht den Vorgaben nach Ziff. 1) entsprechen (im nachfolgenden auch "fehlerhaftes Werkzeug" genannt), so hat der Lieferant das fehlerhafte Werkzeug in der vom Besteller angemessen gesetzten Frist nachzuarbeiten. Falls die Nacharbeit innerhalb der Frist nicht erfolgreich ist oder eine Nacharbeit durch den Lieferanten nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, so ist der Besteller berechtigt, nach eigenem Ermessen die Reparatur selbst oder durch einen Dritten auszuführen oder den Vertrag zu beenden.
- 3)** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Freigabe der Erstmuster zur Serienfertigung, soweit in der jeweiligen Werkzeugbestellung keine andere Frist vereinbart ist.
- 4)** Neben den Rechten aus Ziff. 2), haftet der Lieferant gegenüber SD insbesondere für alle Schäden und Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Werkzeug entstanden sind. Dies umfasst auch Kosten zur Analyse und Vermeidung von Schäden, wie Sortier-, Test- und Transportkosten.
- 5)** Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

### **XII. Funktionsgarantie**

- 1)** Hat der Lieferant die Werkzeuge aufgrund einer Werkzeugbestellung von SD zum Zweck der Produktfertigung für SD hergestellt, übernimmt er die Garantie für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge während ihres Einsatzes. Dies gilt insbesondere für eine vereinbarte Mindestausbringungsmenge. Soweit mit einem Werkzeug die vereinbarte Ausbringungsmenge nicht gefertigt werden kann, insbesondere aufgrund von Werkzeugbruch oder starkem Verschleiß, ist der Lieferant verpflichtet auf eigene Kosten ein Ersatzwerkzeug anzufertigen. Hinsichtlich des Eigentums an dem Ersatzwerkzeug gelten die Regelungen unter Ziffer IV.
- 2)** Wurden die von SD dem Lieferanten überlassenen Werkzeuge nicht vom Lieferanten oder in seinem Auftrag hergestellt, so hat der Lieferant bei Übernahme der Werkzeuge diese auf ihre Eignung für die vertraglich vereinbarte Belieferung von SD zu überprüfen und SD ggf. ein schriftliches Angebot über die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen zu unterbreiten. Mit der Durchführung der von SD an ihn beauftragten Instandsetzungsmaßnahmen übernimmt der Lieferant die Garantie für die Funktionsfähigkeit der Werkzeuge im Umfang von Ziffer 1.

### **XIII. Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle kommerziellen und technischen Unterlagen, Informationen und Daten von SD, die ihm im Rahmen einer Werkzeugbestellung zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und nicht zu veröffentlichen oder anderweitig bekannt zu geben und nicht für einen anderen Zweck als zur Herstellung des Werkzeuges oder von Teilen für SD zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Offenkundiges handelt. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten, Bevollmächtigten und Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

### **XIV. Kündigung**

- 1)** SD ist berechtigt, die jeweilige Werkzeugbestellung neben anderweitigen gesetzlichen Kündigungsrechten jederzeit vollständig oder teilweise schriftlich zu kündigen,

## **Allgemeine Werkzeugbedingungen der SD GmbH (Stand Juli 2012)**

- a)** solange das Werkzeug noch nicht fertig gestellt ist. In diesem Fall hat SD dem Lieferanten die bis zur Kündigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus der Werkzeugbestellung resultierenden notwendigen Ausgaben bis maximal zur Höhe der vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu.
- b)** wenn der Lieferant vertragsbrüchig wird und solchen Vertragsbruch nicht innerhalb von 10 Tagen behebt, oder
- c)** bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren gegen den Lieferanten,
- d)** wenn sich die Mehrheitsbeteiligung in den Anteilen des Lieferanten ändert oder das Gesamt- oder Teilvermögen an einen Dritten übertragen wird,
- e)** der Kunde von SD das Projekt, für das das Werkzeug benötigt war, ganz oder teilweise beendet oder derart ändert, dass das Werkzeug nicht mehr benötigt wird.
- 2)** Der Lieferant wird bei Kündigung nach Aufforderungen durch SD das gesamte Eigentum von SD, einschließlich Werkzeuge und Dokumentationen an SD zurückgeben, Ziff. VI. findet entsprechende Anwendung.
- 3)** Sofern im Rahmen der Werkzeugbestellung seitens des Lieferanten für SD Leistungen erbracht wurden, die bei Kündigung noch nicht Eigentum von SD sind, hat SD das Recht diese zu erwerben. Der Preis richtet sich entsprechend der jeweiligen Werkzeugbestellung nach dem Grad der Fertigstellung. Bereits im Rahmen der Werkzeugbestellung entrichtete Beträge werden hierbei verrechnet. Diese Grundsätze hinsichtlich der Vergütung der Leistungen des Lieferanten gelten entsprechend für den Fall, dass SD schon vor Kündigung Eigentümer der Leistungen ist.
- 4)** Sofern, insbesondere im Rahmen der Ziff. IV. dieses Vertrages, SD Nutzungsrechte an Rechten gewährt werden, bleiben diese Nutzungsrechte unabhängig von einer erfolgten Kündigung auch danach zu Gunsten von SD bestehen.

### **XV. Allgemeine Bestimmungen**

- 1)** Der gesamte Schriftwechsel zu diesen Bedingungen ist ausschließlich mit dem Einkauf von SD zu führen.
- 2)** Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Werkzeugbedingungen sind nur wirksam, wenn SD sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 3)** Sollte eine Bestimmung dieser Werkzeugbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Werkzeugbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 4)** Soweit diese Werkzeugbedingungen keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SD. Im Fall eines Widerspruchs dieser beiden Regelwerke gehen diese Werkzeugbedingungen als speziellere Regelung den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SD vor.